



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0253/2024		Datum: 22.04.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00175/24/Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Güls, Spielwieser Weg			
Gremienweg:			
07.05.2024	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu:

- Errichtung einer Wald- und Wiesenkita in einem Bauwagen für ca. 22 Kinder

Begründung:

Das Wald- und Wiesenkita soll auf den Parzellen 1609/588 und 1610/588 im Außenbereich von Koblenz-Güls nach § 35 BauGB zum Liegen kommen. Ein Waldkindergarten ist eine Kindergartenform, nach deren pädagogischem Konzept die tägliche Kindergartenzeit grundsätzlich unter freiem Himmel in der Natur verbracht wird. Zu diesem Konzept gehört insbesondere aus Sicherheitsgründen trotzdem auch eine - in der Regel mobile - Unterkunft, wie beispielsweise ein Bauwagen.

Das Konzept sieht bzgl. der Erschließung (Bring- und Abholsituation) vor, dass eine Sammelstelle mit zwei Kita zugehörigen Parkplätzen auf dem Parkplatz der Sportplatzanlage auf der Parzelle 60/7 zu errichten. Die Bringsituation wird so gestaltet, das sich an dem Sammelplatz der Kitaparkplätze, in der Zeit von 8:00 - 8:30 Uhr getroffen wird und die Übergabe der Eltern an die Erzieher stattfindet. Diese werden dann die Kita zu Fuß aufsuchen. In der Zeit von 15:00 - 15:30 h wird dann erneut sich an der Sammelstelle eingefunden zum Abholen und die Übergabe der Erzieher folgt wieder an die Eltern. Es haben gem. Antragstellerin bereits Gespräche mit dem örtlichen Sportverein stattgefunden.

Der Standort des Bauwagens und der grundsätzliche Kindertagesaufenthalt liegen bei einer Wald- und Wiesenkindertagesstätte notwendigerweise regelmäßig im Außenbereich. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Umgebung kann das Vorhaben nur im Außenbereich ausgeführt werden. Es ist daher nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zurzeit von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Das Tiefbauamt prüft gleichfalls die angedachte Erschließung. Die Zustimmung erfolgt nur unter der Maßgabe, dass die v.g. Fachdienststellen dem Vorhaben zustimmen.

Anlage/n:

- Liegenschaftskarten
- Grundriss
- Fotos

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten

Historie: